

Visumland
Burgherrenstraße 11
12101 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 66401247
Fax: +49 (0) 30 66401248
Web: www.visumland.de
Email: info@visumland.de

Infoblatt Ägypten Legalisierung

Das Generalkonsulat der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main legalisiert Dokumente, die mit entsprechenden Vorbeglaubigungen aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland versehen sind. Sofern die Dokumente in anderen Bundesländern vorglaubigt wurden, gibt Ihnen die Auflistung am Ende dieser Seite Aufschluss darüber, welches Generalkonsulat für Sie zuständig ist.

1. Erforderliche Vorbeglaubigungen

Ursprungszeugnisse, Handelsrechnungen, Produktlisten, Analysen- und TÜV-Zertifikate, Freiverkaufsbescheinigungen u.a. müssen von der für Ihren Firmensitz zuständigen Industrie und Handelskammer beglaubigt sein.

Gesundheits- Genusstauglichkeits- und Radioaktivitätsbescheinigungen für Lebensmittel, Lebensmittelzusätze, Fleisch- oder Geflügelprodukte und Getränke müssen von Ihrem zuständigen Gesundheits- bzw. Veterinäramt, oder alternativ vom Regierungspräsidium beglaubigt sein.

2. Erforderliche Vorbeglaubigungen für Urkunden

Alle urkundlichen Dokumente wie zum Beispiel

- Agenturverträge (Agency Agreement), Bestätigungen und Änderungen derselben
- Verpflichtungserklärungen

- vom Amtsgericht beglaubigte Handelsregisterauszüge
- Bewerbungen für Ausschreibungen
- Notarielle Beglaubigungen von einem allgemein ermächtigten Übersetzer beglaubigte Übersetzungen
- Vollmachten

*müssen vom **Präsidenten Ihres zuständigen Landgerichts** beglaubigt sein.*

3. Gebühren

Die Legalisierungsgebühr beträgt € 80,00 pro Exemplar.

Die Gebühr für die Legalisierung von Übersetzungen beträgt € 35,00 pro Dokument zusätzlich zu den € 80 pro deutschem Original, sowie ab der 2. Seite € 2,00 pro Seite.

Gebühren können

- ~ in bar (z. B. den Dokumenten beilegen oder durch Kurier- oder Auftragsdienste)
- ~ per Verrechnungsscheck

4. Sonstige Bedingungen

Dokumente, die in deutscher Sprache ausgefertigt sind (z.B. ein Handelsregisterauszug) können nur dann legalisiert werden, wenn eine Übersetzung in die arabische oder die englische oder die französische Sprache beigefügt ist. Übersetzungen müssen, wie oben erwähnt, vom zuständigen Landgerichtspräsidenten beglaubigt sein und erfordern **zusätzliche Gebühren von € 35,00**.

Von jedem eingereichten Dokument ist eine Kopie zum Verbleib beim Generalkonsulat beizufügen.

Wenn die Kopie eines Dokuments legalisiert werden soll, so ist dies nur möglich, wenn der Originalstempel der deutschen Behörde angebracht wurde.

Das Generalkonsulat kann Sie nicht darüber informieren, welche Dokumente für die Abfertigung Ihrer Exportware in Ägypten vorgelegt werden müssen. Bitte erkundigen Sie sich jeweils bei Ihrem Kunden/Geschäftspartner in Ägypten.

Prüfen Sie die Dokumente bitte auf Vollständigkeit, sobald Sie diese zurückerhalten. Das Generalkonsulat übernimmt keine Haftung für nicht erfolgte Abfertigungen bei der ägyptischen Zollbehörde.